

2. Fall

A verspricht dem B € 100.000 für den Fall, dass er die ungeliebte Schwiegermutter des A (E) aus dem Weg räumt. B ist sofort einverstanden. Da er keine geeignete Waffe besitzt, bittet er seinen Freund C um einen Totschläger. B schildert dem C das Vorhaben und bietet ihm € 10.000 für das Herborgern der Waffe an. Da den C das viele Geld durchaus reizt und er es auch gut gebrauchen kann, ist er gerne dazu bereit. In der nächsten Nacht lauert B der E vor ihrem Haus auf und versetzt ihr mit dem Totschläger einen heftigen Schlag über den Kopf. Dabei geht er davon aus, dass bereits dieser Schlag tödlich sein könnte. Er nimmt sich aber vor, notfalls auch öfter zuzuschlagen.

Variante a) E stürzt bewusstlos und schwer verletzt nieder. Da bekommt B Mitleid und unterlässt weitere Schläge. Er geht davon aus, dass E nicht viel passiert ist und sie bald zu Bewusstsein kommen wird. E wird in weiterer Folge von Passanten ins Krankenhaus gebracht.

Variante b) E kann dem Schlag ausweichen. Zur großen Überraschung des B setzt die E ihre Karatekünste hervorragend ein. Durch einen Schlag aus dem Gleichgewicht gebracht, stürzt B zu Boden. Dabei schlägt er mit dem Kopf so unglücklich auf einen Stein auf, dass er einen Schädelbasisbruch erleidet und bewusstlos mit einer stark blutenden Wunde liegen bleibt. E geht daraufhin davon, ohne sich um B zu kümmern, obwohl sie weiß, dass es lange dauern könne, bis B entdeckt werde. Ja sie findet sich sogar damit ab, dass B möglicherweise sterben werde. Allerdings kommt glücklicherweise kurz danach ein Passant vorbei, der die Rettung verständigt, so dass B gerettet werden kann.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und E!

Wer ist für das Strafverfahren zuständig? Wie kommt das Urteil in diesem Verfahren zustande?

3. Fall

A lernt in einem Spielkasino B kennen. Dieser spricht ihn an, als sich A nach hohen Spielverlusten gerade an die Bar zurückziehen will. Nachdem sie ins Gespräch gekommen sind und die finanzielle Lage von A erörtert haben, vertraut B dem A an, dass er an einem „großen Ding“ mitwirken könne. Auf As Interesse hin teilt ihm B wahrheitswidrig mit, dass er vorhabe, mit dem ihm bekannten Juwelier K dessen Versicherung durch einen vorgetäuschten Überfall um die vereinbarte Versicherungssumme zu prellen. As Aufgabe läge darin, den K, mit dem B schon alles besprochen habe und der einverstanden sei, zum Schein zu überfallen und dessen Edelsteine zu rauben. Nach der Tat solle A ihm, B, die Edelsteine bringen, bei der Übergabe erhalte A seinen Beuteanteil in der Höhe von € 30.000,-- bar ausbezahlt. A solle beim Überfall so vorgehen, dass es echt aussehe, insbesondere K dürfe er nicht zu erkennen geben, dass er wisse, dass dieser dem Überfall zugestimmt habe. A erklärt sich bereit mitzumachen und erfährt noch nähere Details.

Am Tag der Tat betritt A kurz vor Geschäftsschluss das Juweliergeschäft des K, zieht absprachegemäß eine ungeladene Waffe und veranlasst K unter der Drohung, ihn zu erschießen, den Tresor zu öffnen und ihm die darin befindlichen Edelsteine zu übergeben. K, der von allem nichts weiß und auch nie seine Versicherung schädigen wollte, steht Todesängste aus und folgt As Anordnungen; allein das gelegentliche Augenzwinkern von A irritiert ihn. Kurze Zeit später überbringt A dem B die Edelsteine (Wert: 2 Millionen €) und erhält die vereinbarte Summe. Noch am Tag des Überfalls meldet K seiner Versicherung den Schadensfall.

Wenige Tage später verfolgt B die 13jährige L auf deren Heimweg, zieht sie bei einer günstigen Gelegenheit in ein Gebüsch und vollzieht an ihr unter Vorhalt eines Messers und der Drohung, sie umzubringen, den Beischlaf. Im Verfahren behauptet B, L für ungefähr 17 Jahre alt gehalten zu haben.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B! Wer ist für das Strafverfahren zuständig?

Zur Kontrolle:

I. G und X sind in Streit geraten, weil G von X die Hälfte eines Glücksspielgewinns mit dem Argument fordert, dass er dem X die entsprechenden Zahlen genannt habe und X das ganze Geld für sich behalten möchte. Wütend sticht G dem X in einem Streit mit einem Messer in den Bauch; X liegt schwerst verletzt am Boden und droht zu verbluten. In seiner Not ruft X dem G zu, dass er, wenn er ihm helfe, das verdammte Geld schon haben könne. G überlegt nur kurz, sagt dem X, dass er auf die Einhaltung seiner Zusage vertraue und alarmiert tatsächlich den Notarzt; X kann gerettet werden. In seiner Einvernahme sagt G, dass er, wie er X niedergestochen hat, dessen Tod nicht gewollt habe; der Tod des X wäre ihm im Gegenteil sogar sehr ungelegen gekommen, weil er dann sicher nie etwas von seinem Geld gesehen hätte. Auf Nachfrage sagt G aber auch aus, er habe bei seinem Stich schon damit gerechnet, dass X tatsächlich sterben könnte.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit des G!

Angenommen, die Staatsanwaltschaft klagt G wegen versuchten Mordes an. Welche Hauptfrage ist zu stellen? Im Verfahren wendet die Verteidigung mangelnden Tötungsvorsatz ein. Geht dieser Umstand in das Frageschema ein? Wie geht das Thema „Versuchsrücktritt“ in das Frageschema ein? Was hat zu geschehen, wenn die Geschworenen irrtümlich sowohl Mordversuch verneinen und einen strafbefreienden Versuchsrücktritt bejahen?

II. Bei einer Party in einem Landhaus lernt A die X kennen, die sich zwar sehr simpel, aber auch sehr freizügig präsentiert. A, der ohnedies auf ein sexuelles Abenteuer aus ist, beschließt, sein Vorhaben in dieser Nacht mit der X umzusetzen. Er weiß nicht, dass die Hemmungslosigkeit der X aus einer geistigen Beeinträchtigung rührt, die ihr die Bedeutungseinsicht in sexuelle Handlungen nimmt. A erkundigt sich bei B, ob es denn irgendwo eine Gelegenheit gibt, sich irgendwohin mit der X während der Party „zurückzuziehen“. B zeigt A das nahe gelegene Bootshaus. Ihm ist klar, dass es dort zwischen A und X zum Vollzug des Beischlafs kommen soll. B, der die X besser als A kennt, weiß um das Ausmaß ihrer geistigen Beeinträchtigung, stößt sich aber nicht am Vorhaben des A. B geht davon aus, dass A auch um diese geistige Beeinträchtigung weiß und ihm eben dieser Umstand den entsprechenden „Kick“ gibt; dies ist aber nicht der Fall: A hält X für beeinträchtigt, vielleicht grenzwertig, aber letztlich für „normal“. Letztlich kommt es tatsächlich zum Vollzug des Beischlafs zwischen A und X im Bootshaus.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

Angenommen, das Gericht verurteilt auch A, weil es seiner Verantwortung, die X zwar für beeinträchtigt, nicht aber für geistig behindert gehalten zu haben, nicht glaubt. A ist empört und beauftragt seinen Verteidiger, die skandalöse Beurteilung seiner Verantwortlichkeit durch das Gericht – besonders in Hinblick auf das In-dubio-pro-reo-Prinzip (Zweifelsgrundsatz) – mit einem Rechtsmittel anzugreifen. Wird A damit Erfolg haben?

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am April 2022

I.

Kurt (K) sieht gern Brände und legt daher Feuer. Diesmal hat er sich ein leerstehendes Haus in Wien Simmering ausgesucht. Er zerschlägt ein Fenster, dringt in das Haus ein, verteilt Benzin auf die noch vorhandenen Sitzmöbel und Vorhänge und entfacht sodann das Feuer. Aus sicherer Distanz beobachtet er das Kommen der Feuerwehr. Diese kann das Abrennen des Hauses nicht mehr verhindern; immerhin gelingt es ihr mit größter Mühe, ein Übergreifen auf andere Häuser zu vermeiden. Bei der Brandbekämpfung kommt ein Feuerwehrmann ums Leben; er hörte einen Schrei und ging davon aus, dass noch ein Mensch im Haus ist. Daher lief er ins Haus, wobei die Gefahrensituation für das Leben des Feuerwehrmanns als gerade noch erträglich einzustufen war. Der Schrei stammte von einem Nachbarn, der sich unentdeckt von der Feuerwehr aus reiner Neugier zu nah an den Brandherd wagte und von herabstürzenden Hausteilen tödlich getroffen wurde.

K liest am nächsten Tag in der Zeitung von diesen Folgen. Töten wollte er durch seine Tat niemanden. Die Bestürzung darüber hält nicht lange an. Wenig später möchte er ein Kellerabteil eines Mehrparteienhauses anzünden. Er geht auf Grund der baulichen Gegebenheiten durchaus zu Recht davon aus, dass nur das eine von ihm angezündete Kellerabteil ausbrennt, aber nicht mehr passiert. Als er mit seinen Utensilien gerade in den abgeschlossenen Kellerbereich unter Einsatz eines Brecheisens und der Beschädigung einer Tür eingedrungen ist, um dann sogleich zur Tat zu schreiten, wird er von einem Hausbewohner, Herbert (H), entdeckt. H vermutet in K einen Einbrecher, den er gerade auf frischer Tat ertappt hat, und möchte ihn festhalten, um ihn der Polizei zu übergeben. H ergreift K, der sich loszureißen versucht. In diesem Gerangel erleidet K einen Nasenbeinbruch ohne Verschiebung der Bruchenden. Letztlich kann er sich mit einem heftigen Stoß gegen H losreißen und entfliehen. H kommt dadurch zu Sturz und bricht sich das linke Handgelenk. Das bemerkt K nicht. Auf der Flucht ist K unaufmerksam und läuft vor ein Auto. Dessen Fahrerin Caroline (C) fährt um 5 km/h zu schnell, reagiert aber sofort, bremst und lenkt zur Seite. Dadurch wird K nur im Bereich des Unterschenkels leicht verletzt und humpelt eiligst davon. Caroline erleidet durch das Unfallgeschehen eine schmerzhaft Prellung des Brustbeines. Im späteren Strafverfahren stellt der Sachverständige fest, dass die Verletzung von K ebenso eingetreten wäre, wenn Caroline mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefahren wäre.

Otto (O) ist Eigentümer des von K abgebrannten Hauses. Er sieht darin eine Möglichkeit, den Schaden gegenüber der Versicherung höher anzugeben, als er tatsächlich war. Er geht davon aus, dass aufgrund des Brandes nicht mehr feststellbar ist, dass außer Möbel und Vorhänge keine Wertgegenstände mehr im Haus waren. Er gibt daher einige Bilder (Gesamtwert: € 70.000) als zusätzlichen Schaden im Schadensmeldungsformular an. Die Bilder hat er schon vor einiger Zeit verkauft. Tatsächlich bekommt er von der Versicherung auch diese (vermeintlichen) Schäden ersetzt. Kurze Zeit nach der Überweisung kommt eines dieser als verbrannt angegebenen Bilder in einem Beitrag in einer Zeitschrift für schönes Wohnen vor. Da bekommt es O mit den Angst zu tun, meldet der Versicherung den Irrtum und zahlt gleichzeitig € 70.000 an die Versicherung zurück. Dennoch zeigt ihn die Versicherung unter Angabe auch der Rückzahlung des Geldes an.

1. Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von C, H, K und O! (ca 44,9%)

2. Frage: Wie ist mit der Anzeige der Versicherung prozessual umzugehen? (ca 2,0%)

C erhält von der zuständigen Staatsanwaltschaft das Angebot, dass das Strafverfahren gegen sie eingestellt wird, wenn sie einen bestimmten Geldbetrag zugunsten des Bundes entrichtet. C tut dies, um sich irgendwelche Schwierigkeiten zu ersparen. Das Verfahren wird eingestellt.

3. Fragen: War das Verhalten der Staatsanwaltschaft korrekt? Kann C (auf Basis des Strafprozessrechts) noch etwas tun, um den Geldbetrag rückerstattet zu bekommen? (ca 4,0%)

Im Strafverfahren gegen K entsteht der Verdacht, dass dieser seine Taten unter Einfluss einer erheblichen seelischen Abartigkeit begangen hat, die zwar nicht die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, aber erwarten lässt, dass er weiterhin Brände legen wird.

4. Fragen: Woran ist bei einem solchen Verdacht zu denken? (ca 2,0%)

II.

Alexander (A) ist Geschäftsführer der PNP-GmbH; er schließt im März 2017 mit seinem Freund Bernhard (B) einen Scheinvertrag über eine Beratungs- und Lobbyingtätigkeit ab, dem keine tatsächlichen Leistungen folgen sollen. In Erfüllung dieses Vertrages erhält B bis Dezember 2017 € 70.000 ausbezahlt. Im Jänner 2019 wird deshalb ein Strafverfahren gegen A und B eingeleitet, das auch in einer rechtskräftigen Verurteilung im Februar 2020 endet.

Im Dezember 2021 stellt sich heraus, dass B im Jänner 2016 von Hans (H) € 30.000 übergeben bekommen hat, um sie in Aktien zu veranlagen. Da die Kurse für eine Veranlagung ungünstig waren, hat dies B nicht sofort umgesetzt. Bedingt durch eine Krankheit konnte B Schulden nicht aus eigenem begleichen und verwendete Anfang Februar 2016 das Geld von H entgegen dem ursprünglichen Vorhaben zur Schuldentilgung. Dieses Geschehen stellt sich erst Ende Februar 2022 heraus.

5. Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B hinsichtlich dieser Sachverhalte! (ca 10,2%)

Die zuständige Staatsanwaltschaft erhebt Ende März 2022 Anklage gegen B wegen des zweiten Sachverhaltskomplexes. Das zuständige Gericht hat vor Anordnung der Hauptverhandlung Bedenken hinsichtlich der Verfolgbarkeit.

6. Frage: Wie hat das Gericht (Welches?) in einem solchen Fall vorzugehen? (ca 2,0%)

7. Frage: Bestehen diese Bedenken zu Recht? (Hier ist Argumentation gefragt, das Ergebnis ist dann nicht entscheidend! Bedenken Sie auch die Gewichtung!) (ca 6,1%)

Angenommen, das zuständige Gericht verneint die Verfolgbarkeit.

8. Frage: Welches Rechtsmittel steht der Staatsanwaltschaft zur Verfügung? (ca 2,0%)

Variante: Erst in der Hauptverhandlung kommen dem zuständigen Gericht Bedenken hinsichtlich der Verfolgbarkeit, und es verneint diese nach entsprechender Erörterung in der Hauptverhandlung.

9. Frage: Wie hat das Gericht in diesem Fall vorzugehen? Welches Rechtsmittel steht der Staatsanwaltschaft in dieser Situation zur Verfügung? (ca 4,0%)

III.

Es werden die Telefongespräche zwischen L und N abgehört, weil andernfalls der Verdacht von der Herstellung kinderpornografischer Darstellungen nicht aufgeklärt werden kann. Die formellen Voraussetzungen liegen vor. Im Zuge der Gespräche berichtet L, dass Manfred (M) am Wiener Zentralfriedhof auf ein Grab uriniert hat.

10. Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit des M! (ca 2,0%)

M geht davon aus, dass die Aufnahme im Strafverfahren gegen ihn nicht verwendet werden darf.

11. Fragen: Hat er Recht? Was raten Sie ihm im Ermittlungsverfahren zu tun? Falls er Recht hat: Was hat mit der Aufnahme zu geschehen? (ca 8,1%)

Es stellt sich heraus, dass die Aufnahme dennoch weiterhin im Akt vorhanden ist. M fühlt sich in seinem Recht auf Datenschutz verletzt und meint, dass der zuständige Staatsanwalt einen Amtsmissbrauch begeht, weil sich dieses Ergebnis der Abhörung noch immer im Akt findet.

12. Fragen: Hat M Recht? Könnte zur Klärung dieses Verdachts und zur Sicherung der Beweise eine Hausdurchsuchung bei der Staatsanwaltschaft stattfinden? (ca 8,1%)

IV.

13. Frage: Ist der Verfall eine Strafe? (ca 4,0%)